

## Auszug aus unseren FAQ zum Thema Fortbildungsverpflichtung

### Wie gelangen die Fortbildungspunkte auf mein Punktekonto?

Über Ihre Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN = Nummer Ihrer Barcode-Etiketten), die ein Leben lang gleich bleibt, auch bei Kammerwechsel.

Für die elektronische Erfassung Ihrer Punkte müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Angabe der Barcodenummer (bei Präsenzveranstaltungen durch Kleben des Barcodes auf die Anwesenheitsliste, bei Online-Veranstaltungen durch Angabe der Barcodenummer) *und*
2. Scannen der Barcodes durch den Veranstalter oder die Ärztekammer Hamburg.

Die Datenübermittlung auf Ihr Punktekonto dauert 2-4 Wochen. Bitte berücksichtigen Sie diese Zeit, bevor Sie uns Unterlagen vorlegen. Barcode-Etiketten erhalten Sie unter [www.aerztekammer-hamburg.org/barcodes.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/barcodes.html).

### Wie können Fortbildungspunkte auf das Punktekonto selbstständig nachgetragen werden?

Über die „Fortbildungspunkte-Selbsteingabe“ unter [www.aerztekammer-hamburg.org/fortbildungspunktekonto-selbsteingabe.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/fortbildungspunktekonto-selbsteingabe.html).

Dies ist nur möglich für Teilnahmen mit Veranstaltungsnummer (VNR). Reichen Sie uns Ihre Teilnahmebescheinigungen mit dem automatisch erstellten Begleitzettel als PDF-Dokument per E-Mail unter [akademie@aekhh.de](mailto:akademie@aekhh.de) ein (in Ausnahmefällen in Kopie per Post). Wir bearbeiten zeitnah Ihre Unterlagen.

### Wie kann ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?

Bitte prüfen Sie vorab, ob eine elektronische Übermittlung bereits erfolgt ist.

Möchten Sie die „Fortbildungspunkte-Selbsteingabe“ **nicht** nutzen, tragen wir fehlende Punkte manuell nach. Dies gilt auch für Teilnahmebescheinigungen ohne VNR, bspw. für Tätigkeiten als Referent, als wissenschaftlich verantwortlicher Arzt, für Publikationen, Auslandsveranstaltungen, Hospitationen, Supervisionen.

Wir erfassen Ihre Punkte bis zu der gesetzlich geforderten Mindestpunktsomme von 250 pro Fünfjahresfortbildungszeitraum. Hierfür:

1. **Sehen Sie** Ihr Fortbildungspunktekonto ein und machen Sie einen Abgleich:
  - direkt im Mitgliederportal unter [portal.aerztekammer-hamburg.org](http://portal.aerztekammer-hamburg.org)
  - mittels FobiApp unter [www.aerztekammer-hamburg.org/fobiapp.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/fobiapp.html)
  - oder auf Nachfrage bei der Fortbildungsakademie: [akademie@aekhh.de](mailto:akademie@aekhh.de) 040 202299-306/-307/-308/-309
2. **Reichen Sie** bei uns nur **nicht** registrierte Teilnahmen mit dem „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“ ein, den Sie unter [www.aerztekammer-hamburg.org/Service.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/Service.html) finden oder persönlich bei uns anfordern.
3. **Legen Sie** uns Ihre Bescheinigungen bitte nur als PDF-Dokument per E-Mail unter [akademie@aekhh.de](mailto:akademie@aekhh.de) vor. Es mindert unsere Bearbeitungszeit und stellt somit auch eine zügige Bearbeitung Ihres Vorgangs sicher.

### Welche Fortbildungszertifikate kann ich bei der Ärztekammer beantragen?

Ein **Jahreszertifikat**, wenn in einem Kalenderjahr mindestens 50 Fortbildungspunkte vorliegen.

Das **Fortbildungszertifikat**, welches dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht dient. Der Fortbildungszeitraum umfasst mindestens 5 Jahre und 250 Punkte. Es kann am Ende oder auch innerhalb des Fortbildungszeitraums ausgestellt werden.

### Wie berechnet sich mein gesetzlicher Fortbildungszeitraum?

Sind Sie als Fachärztin/Facharzt in der Patientenversorgung tätig, unterliegen Sie der **Nachweisverpflichtung nach SGB V**:

1. Gemäß § 3 Abs. 3 der „**Regelungen, des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte [...] im Krankenhaus**“ beginnt mit der Aufnahme der Facharztstätigkeit im Krankenhaus der gesetzliche Nachweiszeitraum (frühestens zum 01.01.2006), in dem der ärztlichen Leitung gegenüber 250 Fortbildungspunkte in fünf Jahren nachzuweisen sind.
2. Sind Sie als **Vertragsärztin/-arzt** tätig, sind Sie verpflichtet ebenfalls in Fünfjahreszeiträumen, beginnend mit dem Tag der Aufnahme Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit, jeweils 250 Fortbildungspunkte der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) gegenüber nachzuweisen.

### Verlängern Unterbrechungen der Tätigkeit meinen Fortbildungszeitraum?

Haben Sie Ihre Tätigkeit in Ihrem Fortbildungszeitraum um mindestens drei Monate (aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Arbeitslosenzeit) unterbrochen, so verlängert sich Ihr Fortbildungszeitraum entsprechend. Bitte halten Sie diesbezüglich Rücksprache mit der ärztlichen Leitung bzw. der KVHH (040 22802-559/-781).